

N1

Datum 16.08.2024  
Bearbeiter: Herr Ralf Zech  
Gesch-Z.: 105-T13-  
3841/1092+10#271663/2024  
Hausanschluss: +49 355 4991-1355  
Fax: +49 33201 442-662

T13

Frau Mutruc

**Antrag der ABO Wind AG vom 22.01.2024 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15528 Spreenhagen, Flur 11, FS 48 und 28  
Reg.-Nr.: G00724-W**

## **I. Allgemeines**

### Antragsgegenstand

Der vorliegende Genehmigungsantrag wurde am 28.02.2024 gestellt. Für die abschließende Stellungnahme lag der Genehmigungsantrag sowie Nachreichungen und Antragsanpassungen mit Stand 14.08.2024 vor.

- a) 2 WEA Typs VESTAS V 150 mit Nabenhöhe 169 m, einem Rotorradius 75 m und Gesamthöhe 244, Gemarkung Hartmannsdorf
- b) WEA 11 im Windenergie Vorranggebiet 33 BAB Dreieck Spreeau nach Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der RPG Oderland-Spree
- c) kein Repowering

### Prüfumfang

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

### Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich

## **II. Regelungen des Naturschutzes (Inhalts- und Nebenbestimmungen)**

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

### Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

1. Die beantragten Fällungen und Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
2. Die Fällung potenzieller Quartierbäume ist nur im Zeitraum 11.09. bis 31.11. zulässig, nachdem diese Quartiere zuvor auf einen möglichen Besatz kontrolliert wurden und ein Besatz sicher ausgeschlossen wurde. Bei Besatz mit Fledermäusen ist sind die Höhlen mit Ein-Wege-Reusen so zu verschließen, dass ein Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Die Fällung darf in dem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens eine Nacht mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad C, kein Niederschlag) vergangen ist.

### Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

3. Nach Fällung des Baum-/Gehölzbestands sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 15.3. zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits geplanten oder vegetationsfreien Flächen.

### Zauneidechse

4. Die Vermeidungsmaßnahme A1 (Artenschutz-Zauneidechse) ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im LBP und Maßnahmenblatt entlang der Zuwegung umzusetzen.

### Fledermäuse

5. Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
  - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  Meter / Sek
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h
6. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu

veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG**

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

7. Maßnahme K1 (Waldumbau) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Markgrafpieske (LOS), Flur 4, Flurstück 37 auf einer Fläche von 21.586 m<sup>2</sup> umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender heimischer Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
8. Maßnahme K2 (Erstaufforstung) des LBP ist in der Gemarkung Neuendorf im Sande (LOS), Flur 1, Flurstück 154 auf einer Gesamtfläche von 28.401 m<sup>2</sup> entsprechend Beschreibung im LBP und Maßnahmenblatt umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender heimischer Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten. In den Waldrand und dessen Unterhaltungspflege ist ein gehölzfreier Saum von ca. 5 m Breite zu integrieren.
9. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes -Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
10. Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

11. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

## **Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

### Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

12. Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA 08 in Höhe von **90.280,00 €**
- WEA 11 in Höhe von **82.472,00 €**

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: [ez@lfu.brandenburg.de](mailto:ez@lfu.brandenburg.de) einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

13. Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für die Zuwegung ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

### **Berichte und Anzeigen**

14. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach Nr. 3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach Nr.2 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Fotonachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per mail einzureichen.
- c. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. 4 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und nach Abschluss der Installation vorzulegen.
- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. 5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
  - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
  - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- f. Die Umsetzung der Maßnahmen K1 (Waldumbau) und E2 (Erstaufforstung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zur Saatgutherkunft bzw. zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

15. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)).

## Hinweise

### Hinweis zur Bauzeitenregelung

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

### Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

### Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

n

## III. Begründungen

### **Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten**

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2022-2024 (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Biotope, Ameisen). Zur naturschutzrechtlichen Prüfung wurden insbesondere die folgenden Unterlagen herangezogen:

- UVP-Bericht Vorhaben: Windpark „Dreieck Spreeau“, Anlagen 8 und 11, Stand 28.06.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Vorhaben: Windpark „Dreieck Spreeau“, Anlagen 8 und 11, Stand 28.06.2024
- Projekt Windpark „Dreieck Spreeau“ Landkreis Oder-Spree, Untersuchungsbericht Vögel 2022 - WEA 8 und 11- Stand 28.12.2022
- Projekt Windpark „Dreieck Spreeau“ Landkreis Oder-Spree, Untersuchungsbericht Vögel 2022 - Ergänzung 2024/WEA 8 und 11- Stand 09.07.2024
- Fledermausuntersuchungen am geplanten Windenergiestandort Spreeau (Land Brandenburg, Landkreis Oder-Spree) – Endbericht – Stand 11.02.2023

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass**

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

### Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

Seeadler: Brutplatz 1 minimal ca. 2.060 m im erweiterten Prüfbereich (2023)  
Brutplatz 2 minimal ca. 3.350 m im erweiterten Prüfbereich (2023)  
Fischadler: Brutplatz 1 minimal ca. 1.010 m im erweiterten Prüfbereich (2023)  
Brutplätze 2-5 ca. 2.300 bis 3.000 m im erweiterten Prüfbereich (2022/23)  
Rotmilan: minimal ca. 2.680 m im erweiterten Prüfbereich (2022)  
Schwarzmilan: minimal ca. 2.480 m im erweiterten Prüfbereich (2022)

Die Brutplätze liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WEA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor. Insbesondere für die nächst gelegenen Brutplätze von See- und Fischadler ergeben sich auf Grund der Topografie keine Flugkorridore zu Nahrungsgewässern.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht.

### **Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

#### Zu Nr. 1-3 Bauzeitenregelungen

(Nr.1). Zur Errichtung der WEA und entlang von Zuwegungen sind die Fällung und Rodung von Wald sowie Gehölzbeseitigungen / Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällmaßnahmen / Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden in den betroffenen Bereichen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Mönchsgrasmücke, Baumpieper, Buchfink und weitere Kleinvögel.

(Nr.2) Es wurden im Bereich der geplanten WEA keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, aber potenzielle Quartiere, die als Sommerquartier / Winterquartier geeignet sind, werden z.B. im Bereich der Zuwegung nicht ausgeschlossen. Für die Fällung potenzieller Quartierbäume wird der Zeitraum vom 11.09. bis 31.11. mit einer Besatzkontrolle festgesetzt. Bei einem nachgewiesenen Besatz mit Fledermäusen kann mit dem Einsatz von Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen ermöglicht werden, da die Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Winterruhe sind. Gleichzeitig wird ein erneutes Einfliegen verhindert.

(Nr.3) Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z.B. Heidelerche möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen), grundsätzlich ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um Arten mit einer festen Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Störungssensible Brutvögel (z.B. Mäusebussard) wurden im 300 m-Radius um die WEA bzw. im 100 m Abstand zu geplanten Zuwegungen nicht nachgewiesen. Südlich der WEA 8

befand sich 2022 ein Mäusebussard-Brutplatz in ca. 100 m Abstand zur geplanten Zuwegung. Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird hier nicht ausgegangen, da der Wegebau hier auf vorhandenen Freiflächen einer Leitungstrasse erfolgt.

Auf bereits geplanten oder vegetationsfreien Flächen können die Arbeiten auch nach längerer Unterbrechung aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

#### Zu Nr. 4 Reptilien

Zauneidechsenvorkommen sind aus dem Bereich der Zuwegung erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten. Im LBP wurde dazu die geeignete Vermeidungsmaßnahme A1 vorgeschlagen.

#### Zu Nr. 5 und 6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragten WEA befinden sich innerhalb Forstflächen. Damit liegen sie innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### **Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Schutzgut Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Die Errichtung der Windenergieanlagen verursacht den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung/Teilversiegelung bzw. Überformung. Die Anteile durch die Errichtung der WKA-Fundamente, Kranstell- und Böschungflächen sind Zuwegungen sind im LBP (Kap. 3.1.1) und UVP-Bericht (Kap. 4.3.1.1) dargelegt. In der Aufstellung *Tabelle 10 Vorhabenbedingte Beanspruchung von Boden - Erschließungswegen* im UVP-Bericht wird die Zuwegung zur WEA 8 von der kV-Trasse als bereits teilversiegelt dargestellt. Die Abbildung 29 im UVP-Bericht (Zuwegung von der kV-Trasse zur Anlage 8) ist jedoch mit „Ausbau ausstehend“ beschriftet. Darauf ist ein unbefestigter Waldweg zu sehen. Daher ist für diesen Teil der Zuwegung der vollständige Ausbau in Teilversiegelung dem Vorhaben zuzuordnen. Demnach werden dauerhaft 904 m<sup>2</sup> voll- und 17.280 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Das entspricht einem Vollversiegelungswert von 9.543 m<sup>2</sup>. Eine temporäre Teilversiegelung für Vormontage- oder Lagerflächen wurde nicht ausgewiesen.

Fundament: 904 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)



Mit der Maßnahme K1 (Waldumbau) 21.586 m<sup>2</sup> kann somit der Verlust von 8.995 m<sup>2</sup> Forstfläche kompensiert werden ( $21.586 / 2,4 = 8.995 \text{ m}^2$ ). Das Defizit beträgt somit 25.087 m<sup>2</sup>. Mit der Maßnahme K2 (Erstaufforstung) auf 28.401 m<sup>2</sup> kann dieses Defizit vollständig ausgeglichen werden.

### Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen sind in den Antragsunterlagen keine Aussagen enthalten. Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmeflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

### Erstaufforstung/Waldumbau

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Pflanzungen entsprechend Maßnahme ... des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer ... auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

### **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

### Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region und Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ mit der Untereinheit „Berlin Fürstenwalder Spreetalniederung“.

Im LBP vom 08.06.2024 wird die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) ermittelt. Dabei wurden die Flächenanteile der Wertstufen in einem Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe der einzelnen WKA berechnet. Für die Festsetzung des Zahlungswertes wurden die Prozentangaben auf ganze Zahlen gerundet.

Den Darstellungen im LBP zur Bewertung des Landschaftsbildes und der visuellen Empfindlichkeit innerhalb der betroffenen Landschaftsräume wird im Grunde gefolgt. Im Detail bestehen jedoch erhebliche Mängel in der Methodik zur Ermittlung der Schwere des Eingriffes nach Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufen. Auch wenn in der Herleitung methodische Mängel bestehen, werden die abgeleiteten Zahlungswertes für die betroffenen Wertstufen 1, 2 und 3 entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) übernommen. Maßgeblich für die Einstufungen im unteren Bereich der Wertstufen 1 und 2 sind die erheblichen Vorbelastungen am Autobahndreieck Spreeau und die vorhandenen 17 WEA.

Berechnung Zahlungswert je WEA:

Für die einzelnen WEA ergeben sich die nachfolgend berechneten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

WEA 08

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	5	100	$100 \times 0,05 = 5,00$
2	75	300	$300 \times 0,75 = 225,00$
3	20	700	$700 \times 0,20 = 140,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		<b>370,00 €</b>

WEA 11

Wertstufe Landschaftsprogramm Karte 3.6	nach Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	5	100	$100 \times 0,05 = 5,00$
2	83	300	$300 \times 0,83 = 249,00$
3	12	700	$700 \times 0,12 = 84,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		<b>338,00 €</b>

WEA 08:	370 € / m Anlagenhöhe	x	244 m =	90.280,00 €
WEA 11:	338 € / m Anlagenhöhe	x	244 m =	82.472,00 €
<u>Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt:</u>				<u>172.752,00 €</u>

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Ralf Zech

Dieses Dokument wurde am 16.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--